

## Beratungsgegenstand

Stand: 22. Februar 2021

### 11. Änderung Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kandel.

Der Verbandsgemeinderat Kandel hat in seiner Sitzung vom 06.02.2020 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 – Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ –Gemarkung Kandel, in die Wege zu leiten. Der Beschluss wurde am 09.10.2020 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Verbandsgemeindeverwaltung Kandel statt. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte am 09.10.2020. Die frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 8 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 durchgeführt.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden nachfolgend dargestellt.

#### Beschlussvorlage Teil A-

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben oder um weitere Beteiligung gebeten, aber ggf. **neben redaktionellen Änderungshinweise, der Bitte um weitere Beteiligung in den weiteren Planverfahren** ansonsten **keine** abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

#### **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.10.2020)
2. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 20.10.2020)
3. Creos Deutschland GmbH, Homburg (Schreiben vom 28.10.2020)
4. Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/ Main (Schreiben vom 28.10.2020)
5. Deutsche Flugsicherung (Rückmeldung vom 19.10.2020)
6. Landesbetrieb Mobilität Speyer – Projektmanagement Neubau Dahn- Bad Bergzabern (Schreiben vom 04.11.2020)
7. Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen (Schreiben vom 09.11.2020)
8. Thüga Energienetze GmbH (Email vom 09.11.2020)
9. Vodafone GmbH (Email vom 09.11.2020)

#### **Nachbargemeinden:**

10. Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Untere Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 19.10.2020)
11. Verbandsgemeinde Hagenbach (Schreiben vom 28.10.2020)
12. Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim (Schreiben vom 15.10.2020)

## **Beschlussvorlage Teil B**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden haben neben redaktionellen Änderungshinweisen z. T. abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht.

### **Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.10.2020) .....	3
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 20.10.2020) .....	4
3.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung & Ländliche Bodenordnung (Email vom 26.10.2020) .....	5
4.	Landesbetrieb Mobilität Speyer ( Schreiben vom 03.11.2020) .....	6
5.	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim Schreiben vom 04.11.2020) .....	10
6.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 11.11.2020) .....	12
7.	Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (Email vom 17.11.2020) .....	13
8.	Kreisverwaltung Germersheim (Schreiben vom 19.11.2020) .....	13
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau (Fax vom 07.12.2020) .....	17

## **Beschlussvorlage Teil C:**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwender Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen mit redaktionellen oder abwägungsrelevanten Inhalten (**Beschlussvorlage Teil B**) aus den Beteiligungsverfahren werden wie folgt erörtert.

**Zu Teil B:**

**Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:**

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.10.2020)	<p>Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz haben wir gegenüber der Kreisverwaltung Germersheim – Untere Raumordnungsbehörde – mit Schreiben vom 25.05.2019, Az.: 342-23.13.03; 54/20 Ha aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bereits positiv Stellung zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte genommen.</p> <p>Im jetzigen Verfahren sind offensichtlich dieselben Grundstücke betroffen, sodass gegen die o.g. Ausweisung einer Sonderfläche Freiflächenphotovoltaik weiterhin keine Bedenken aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bestehen.</p> <p>Nachfolgend die Hinweise, die wir der Kreisverwaltung Germersheim mitgeteilt haben:</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b>  <b>Wasserschutzgebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb des Änderungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes liegt das Wasserschutzgebiete Kandel (Schutzzone III; Nr. 404100858), welche sich im Änderungsverfahren befindet.</li> <li>▪ Das in Anlage beigefügte Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“ ist zu beachten.</li> </ul> <p><b>Gewässer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Hintergraben, südlich der Dörniggraben (beides Gewässer III. Ordnung)</li> <li>▪ Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen chemischen Zustandes im Sinne der EG –</li> </ul>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen, die Hinweise betreffen jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen und sind dort zu beachten.</p> <p>Die Hinweise können jedoch in Kapitel 7 Sonstige Hinweise für die nachgelagerte Planung aufgenommen werden.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und nebenstehende Hinweise in Kapitel 7 aufzunehmen.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>WRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie den örtlichen Gegebenheiten abhängig.</li> <li>▪ Bauliche Anlagen an einem Gewässer 3. Ordnung die weniger als 10 m von der Uferlinie entfernt sind, bedürfen nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer wasserrechtlichen Genehmigung.</li> <li>▪ Hinsichtl. der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, gilt nach § 55 Abs. 3 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</li> </ul> <p>Anlagen: 1 Merkblatt „Arbeiten im Wasserschutzgebiet“  <b>MERKBLATT BAUARBEITEN IM WASSERSCHUTZGEBIET JANUAR 2017</b>                      Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Rechtsverordnung für das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beachten. Die Lage und die Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete sind unter <a href="http://www.geoportal-wasser.rlp.de">www.geoportal-wasser.rlp.de</a> veröffentlicht.                      Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt an der Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit der Regionalstelle abzustimmen.                      [...] (Aufzählung Punkte aus dem Merkblatt, die es zu beachten gilt.)</p>		
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 20.10.2020)	<p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in unter Punkt 3.9 in der Begründung ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und</p>	<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen. Die zusätzlichen Hinweise zu Kleindenkmälern können jedoch in Kapitel 7 Sonstige Hinweise für die nachgelagerte Planung aufgenommen wer-</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und nebenstehende zusätzliche Hinweise in Kapitel</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahme gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/Bauherr.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>den.</p>	<p><b>7 aufzunehmen.</b></p>
<p><b>3</b></p>	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung &amp; Ländliche Bodenordnung (Email vom 26.10.2020)</p>	<p>Zur geplanten Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik in der Gemarkung Kandel auf den Flurstücken 9031, 9032 und 9033 werden aus landeskultureller Sicht keine Bedenken erhoben</p> <p>Der Überplanung des Wirtschaftsweges FlstNr. 9026 und der Ausweisung des Flurstückes 9025 kann unsererseits aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:</p> <p>Der Wirtschaftsweg FlstNr.: 9026 dient zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Gewanne "Sumpfwiesen, Grafenloch und Unterkandler Rödern" sowie der dortigen Waldflächen. Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes ist mit einer Beeinträchtigung der Nutzung des Wirtschaftsweges zu rechnen.</p> <p>Bei dem Flurstück 9025 handelt es sich um einen intensiv genutzten Acker; einer eventuellen Neuordnung der ländlichen Grundstücke in dem Gebiet, zu einem späteren Zeitpunkt,</p>	<p>Der angesprochene Wirtschaftsweg liegt zwischen den beiden geplanten Solarfeldern und wird bei Realisierung des Vorhabens nicht beeinträchtigt, eine Belegung mit Solarmodulen ist nicht vorgesehen. Eine Beeinträchtigung ist voraussichtlich lediglich temporär während des Aufbaus der Anlage zu erwarten.</p> <p>Bezüglich des Flurstücks 9025 ist auf folgende Aspekte hinzuweisen, die seitens der Regionalplanung bestätigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Nutzung der Fläche durch die geplante PV-Anlage ist zeitlich befristet. Nach Abbau der Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich.</li> <li>▪ Die Bodengüte wird während der Nutzungsdauer durch die PV-Anlage nicht ver-</li> </ul>	<p><b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		würde dieser geplanten Ausweisung entgegenstehen.	<p>schlechtert bzw. aufgrund des Wegfalls von Düngemitteln und Pestiziden tendenziell eher verbessert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Vorhaben entspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien.</li> </ul>	
4	Landesbetrieb Mobilität Speyer ( Schreiben vom 03.11.2020)	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Autobahnan schlusses A 65 Kandel-Mitte und der B 427/ L 549.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt Stellung zu der Änderung des Flächennutzungsplanes genommen:</p> <p>a) Das Vorhaben liegt unmittelbar neben der Maßnahme "B427 Knotenpunkt AS Kandel Mitte (A65) - Unfallhäufungsstelle" des Landesbetriebes Mobilität Speyer, welche sich in Planung befindet. Direkte, unmittelbare Berührungspunkte mit der technischen Planung sind nicht vorhanden. Unsere Maßnahme ist jedoch zu berücksichtigen.</p> <p>b) Weiterhin ist eine erneute Beteiligung des LBM Speyer nach Ausarbeitung des landespflegerischen Maßnahmekonzeptes erforderlich, um eine doppelte Belegung von Kompensationsflächen zu vermeiden.</p> <p>c) Sollte das Maßnahmekonzept Baumpflanzungen in Straßennähe vorsehen, sind die gemäß RPS 2009/ ESAB06 vorgeschriebenen Mindestabstände einzuhalten. Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist dauerhaft freizuhalten.</p> <p>d) Wie aus Abschnitt 4.6 der Begründung hervorgeht, ist die verkehrliche Erschließung des Vorhabens von der L549 über einen auszubauenden Wirtschaftsweg vorgesehen.</p> <p>Der Wirtschaftsweg bindet außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt an die L 549 an. Gemäß § 43 LV.m. § 41 Landesstraßengesetz stellt die Anlage einer Zufahrt / Zugang bzw. deren Änderung in diesem Bereich eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar.</p>	<p>Die neben stehende Stellungnahme betrifft die Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht, sondern ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.</p> <p>Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, deren Erteilung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren geprüft wird. Bestandteil einer Erlaubnis ist auch die Detailplanung einer Anbindung. Der LBM Speyer ist daher am Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage der Detailplanung der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 549 (einschließlich des Schleppkurvennachweises der dort verkehrenden größten Fahrzeuge) zu beteiligen.</p> <p>Die gesamten Kosten der Maßnahme sind vom Antragsteller zu tragen. Der LBM Speyer ist kostenneutral zu halten.</p> <p>Wir weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass eine Nutzung des Wirtschaftsweges von der L 549 erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.</p> <p>e) Die Photovoltaikanlage soll laut Begründung (Abschnitt 4.6) an das Leitungsnetz der Pfalzwerke angeschlossen werden. Sofern die Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Lande-I Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung.</p> <p>Hierzu sind uns rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiserlaubnis vorzulegen.</p> <p>f) Die Punkte 2, 3, 4, 7 ,10, 13-15 der nachfolgenden Stellungnahme des LBM Autobahnamtes Montabaur sind ebenfalls entsprechend in Bezug auf die Bundes-/ Landesstraße zu berücksichtigen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bauverbotszone für die Bundesstraße und die Landesstraße jeweils 20 m und die Baubeschränkungszone 40 m beträgt (§ 9 Bundesfernstraßengesetz, §§ 22, 23 Landesstraßengesetz).</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Für die Berechnung des Abstandes ist bei geplanten Straßen dabei der neue Fahrbahnrand maßgebend.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Mobilität Autobahnamt Montabaur bestehen gegen die Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</li> <li>2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne.</li> <li>3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren usw.</li> <li>4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).</li> <li>5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.</li> <li>6. Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung können im Einzelfall innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden. Für diese Beurteilung benöti-</li> </ol>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>gen wir einen Lageplan mit Höhenangaben der Fahrbahn der BAB und des betroffenen Bereiches/Geländes, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, sowie eine Baubeschreibung der geplanten Einfriedung.</p> <p>7. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 65 aufgrund der Photovoltaikanlage ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachtens auszuschließen.</p> <p>8. Im angegebenen Bereich können sich bundeseigene (BAB-eigene) Einrichtungen (Entwässerungseinrichtungen, FM-Kabel, LWL-Kabel, etc.) befinden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine Abstimmung mit der Fernmeldegruppe (FM-Gruppe) Waltenheim, Tel.: 06356/963750 sowie der Autobahnmeisterei Kandel, Tel.: 07275/9852-11, erforderlich.</p> <p>9. Wirtschaftswege entlang der BAB A 65 müssen aus betrieblichen Gründen erhalten bleiben, damit im Schadens- und Reparaturfall der Zugang zu BAB-eigenen Einrichtungen gewährleistet bleibt.</p> <p>10. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>11. Jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger infolge von Beschädigungen (durch Mäharbeiten, Winterdienst, u. A) an den PV-Anlagen sind ausgeschlossen.</p> <p>12. Der Betreiber der PV-Anlage darf eigenständig keine Pflegemaßnahmen auf angrenzenden bundeseigenen Flächen durchführen, um z. B. eine Verschaltung seiner Anlage zu verhindern oder vorzubeugen. Zudem hat er keinen Anspruch darauf, solche Pflegemaßnahmen vom Straßenbaulastträger zu fordern.</p> <p>13. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.</p> <p>14. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.</p> <p>15. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p>		
5	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim Schreiben vom 04.11.2020)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Kandel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die umfassenden Aktivitäten der VG Kandel zum Ausbau der erneuerbaren Energien sehr begrüßenswert.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen. die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen</p>	Die Stellungnahme begrüßt das Vorhaben, Zielkonflikte stehen nicht entgegen.	<b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</b>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben weitgehend eingehalten. Durch die Nähe zur Autobahn bestehen erhebliche Vorbelastungen, so dass nicht von einer gravierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Zudem ist zu erwarten, dass die Böden in der direkten Umgebung von Autobahnen Schadstoffbelastungen aufweisen. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt, so dass von einer geringeren ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Zudem fallen PV-Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 110m entlang von Autobahnen in die Vergütungsordnung des EEG und gehören deshalb zu den präferierten Standorten.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ziel).</p> <p>In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Durch die Vorbelastung des Autobahnkreuzes und durch die Lage in einem kleinen randlichen Bereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind besonders schützenswerte Grundwasservorkommen zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung festgelegt. Da im Bereich der</p>		

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird, sind keine Beeinträchtigungen in der Qualität und den Nutzungsmöglichkeiten des Grundwasservorkommens zu erwarten. Lediglich in der sehr kleinflächigen Trafostation und bei den Wechselrichtern kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, jedoch sind diese Bereiche durch eine Bodenwanne geschützt. Bei der Qualität des Versickerungswassers ist durch das Vermeiden von Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu ackerbaulich genutzten Flächen eine Verbesserung zu erwarten.</p> <p>Insofern steht das Vorhaben formal nicht im Zielkonflikt mit regionalplanerischen Festlegungen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme sowohl die Regionalstelle für Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd als auch die Untere Wasserbehörde, die Untere Naturschutzbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz der geplanten Anlage im Grundsatz zugestimmt haben, bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Planung. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.</p>		
6	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 11.11.2020)	<p>Zu dem Vorhaben haben wir uns bereits im Rahmen einer Anhörung zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme an die Kreisverwaltung Germersheim geäußert.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Aus den o.g. Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Erschließung über einen Wirtschaftsweg, der von der Rheinzaberner Straße erreichbar ist, erfolgen soll. Diese Wegeverbindung ist für den landwirtschaftlichen Verkehr zu erhalten. Es wird angeregt einen Wegemitbenutzungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abzuschließen.</li> <li>▪ weitergehende Untersuchungen zum Arten- und Natur-</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen betreffen jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen.	<b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></b>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schutz sollen auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen und im weiteren Verfahren ergänzt werden. Wir gehen davon aus, dass für das Vorhaben keine externen Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlegen der vollständigen Unterlagen abgegeben werden.</p>		
7	<p>Generaldirektion kulturelles Erbe,                      Direktion Landesdenkmalpflege (Email vom 17.11.2020)</p>	<p>Das Sondergebiet für Photovoltaik berührt keine eingetragenen Kulturdenkmäler.</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich keine obertägig bekannten Westwall-Anlagen.</p> <p>Die zu betrachtende Fläche liegt jedoch inmitten von Einrichtungen der Westbefestigungen, daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese angehalten, ihre Befundergebnisse der Direktion Landesdenkmalpflege zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich nicht auf die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern auf die nachgelagerten Planungsebenen. Sie können jedoch in Kapitel 7 Sonstige Hinweise für die nachgelagerte Planung aufgenommen werden.</p>	<p><b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Hinweise in Kapitel... der Begründung aufzunehmen.</b></p>
8	<p>Kreisverwaltung Germersheim                      (Schreiben vom 19.11.2020)</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächennutzungsplan 2025“ der Stadt Kandel.</p> <p>Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><b>Untere Landesplanungsbehörde</b></p> <p>Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten der Stadt Kandel, an der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte. Diese trennt den Änderungsbereich vom Siedlungskörper in räumlicher Hinsicht. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,93 ha.</p> <p>Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Fläche im vorgesehenen Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Das geplante Vorhaben liegt im Vogel-</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ und im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ziel).</p> <p>Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 15.07.2020 von der Unteren Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist in der Anlage beigelegt.</p> <p>Von Seiten der Unteren Landesplanungsbehörde kann dem Vorhaben unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise und Auflagen zugestimmt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, wie im Einheitlichen Regionalplan (Plankapitel 3.2.4) und im LEP IV, 1. Teilfortschreibung Grundsatz 166) dargestellt, wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme vom 15.07.2020 wurde der Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Kenntnisnahme zugeschickt. In einer E-Mail vom 17.07.2020 teilte die Obere Landesplanungsbehörde mit, dass gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage sich in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ziel) befindet. Aus den Stellungnahmen des Verbandes Rhein-Neckar, der Unteren Naturschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde geht hervor, dass kein Zielkonflikt zwischen dem geplanten Vorhaben und den o.g. tangierten Zielen des ERP Rhein-Neckar besteht. Von daher ist kein Zielabweichungsverfahren erforderlich.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes, sowie die der Denkmalpflege sind durch die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale nach §5 Abs. 4 sowie §9 Abs. 4 und 6 BauGB in den Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Baukunstdenkmalpflege</u></p> <p>Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Stadt Kandel, keine Kulturgüter geführt, die somit den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht jedoch bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des §3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p><u>Bodendenkmalpflege / Archäologie</u></p> <p>Um die Belange des Archäologischen Denkmalschutzes / der Bodendenkmale nach § 16 FUNDE DSchG etc. zu berücksichtigen, sollten noch entsprechende Informationen bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer überprüft und nach Rücksprache berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden. Der derzeit zugrunde gelegte FNP für die Verbandsgemeinde Kandel, enthält nicht die aktuellsten Fundstellenkartierungen bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.</p> <p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>besteht keine Relevanz, die Hinweise finden sich jedoch bereits in Kapitel 7 der Begründung.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist gemäß Darstellung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Er liegt im Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ und im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“.</p> <p>Das 1,93 ha große Plangebiet liegt unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Kandel-Mitte und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt; Gehölzstrukturen finden sich lediglich außerhalb der Fläche entlang der beiden Gräben und auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück.</p> <p>Die Lage des Plangebietes in einem Natura 2000 Gebiet macht eine FFH-Vorprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet erforderlich. Dabei sind die habitatschutzbezogenen Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen, die zum derzeitigen Planungsstand bereits erkennbar sind. Ein bloßer Verweis auf das nachfolgende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und damit eine Verlagerung dieser Prüfung auf nachführende Planungsebenen ist nicht ausreichend.</p> <p>Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Es ist daher ein Ausgleichskonzept zur erstellen in dem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs formuliert werden. Mit Vorliegen eines Ausgleichskonzeptes ist dann auch zu beurteilen, ob die Vorgabe der Oberen Landesplanungsbehörde, die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen, erfüllt werden kann.</p> <p>Als zeitlich begrenzte bauliche Maßnahmen zur Förderung der regenerativen Energie werden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzliche Bedenken unter der Voraussetzung zurückgestellt, dass fachlich qualifizierte Nachweise zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet sowie zum Ausschluss bzw.</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Notwendigkeit eines fachlich qualifizierten Nachweises zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet sowie zum Ausschluss bzw. zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten gesehen, die bereits auf Ebene des FNP erfolgen soll.</p> <p>Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde bereits ein entsprechendes Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung bereits eingearbeitet wurden.</p> <p>Gleiches gilt für die entsprechenden notwendigen Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis. Die entsprechenden Informationen wurden bereits in den Entwurf eingearbeitet.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten vorgelegt werden und den Anforderungen an die Kompensation des Eingriffs vollständig nachgekommen wird.</p> <p><b>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Wie zutreffend dargestellt, befindet sich das Sondergebiet in der Schutzgebietszone III der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Kandel. Eine dahingehende wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Bewertung erfolgt durch die SGD-Süd als zuständige obere Wasserbehörde.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bestehen keine weiteren Anregungen.</p>		<p><i>Kein Beschluss erforderlich</i></p>
9	Landesamt für Geologie und Bergbau (Fax vom 07.12.2020)	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 11. Änderung .des Flächennutzungsplanes 2025 – Ausweisung eines Sondergebietes "Photovoltaik" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Die in Rede stehenden Gebiete befinden sich innerhalb des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe "Erlenbach". Inhaberin der Aufsuchungserlaubnis ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben im Erlaubnisfeld "Erlenbach" keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir, sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p><u>- allgemein:</u></p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in der Begründung unter Kap. 7 wird fachlich bestätigt.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Neptune Energy GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	<b>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und das erwähnte Unternehmen im weiteren Verfahren zu beteiligen.</b>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>- mineralische Rohstoffe:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.		